



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. April 2009

Nr. 2009-277 R-362-30 Nutzungsplanung Gurnellen; Quartierplan "Butzen Amsteg"; Genehmigung

Das Quartierplangebiet "Butzen Amsteg" in der Gemeinde Gurnellen grenzt im Süden an das Zeughausareal Plattischachen, im Osten an die Autobahn A2 und im Westen an Waldareal. Im Norden wird das Quartierplangebiet durch die angrenzende Wohn- und Gewerbezone und den Arnibach abgeschlossen. Der Quartierplan (QP) umfasst somit den südlichen, zwischen dem Zeughausareal und dem Arnibach gelegenen Teil der Gewerbezone mit Quartierplanpflicht (Abschnitt 3 gemäss Plan). Auf dem Gebiet befinden sich unterschiedliche Nutzungen, ein Teil wird landwirtschaftlich bewirtschaftet, weitere Flächen werden als Umschlagflächen und zur Parkierung genutzt. Weiter befinden sich Wohn- und Gewerbegebäude, eine Schiessanlage sowie die Talstation der Luftseilbahn Amsteg-Arnisee auf dem Gebiet "Butzen Amsteg".

Der QP "Butzen Amsteg" dient als Voraussetzung für das Plangenehmigungsverfahren (PGV) der geplanten Erschliessungsstrasse "Butzen / Grund". Diese dient als Zufahrt für die Deponie Butzen, den Reussunterhalt, die dort ansässigen Bewohner und Gewerbebetriebe sowie für die Nutzer der Luftseilbahn und der Schiessanlage. Um den Bau der Erschliessungsstrasse mit der vorgesehenen Verlegung der bestehenden EWA Freileitung (50kV) in den Boden koordinieren zu können, sind die QP-Gesuchsteller auf die rasche planerische Sicherstellung der Erschliessung mittels QP und PGV angewiesen.

Der QP "Butzen Amsteg" wurde im Amtsblatt vom 26. September 2008 publiziert und für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen Einsprachen gegen den QP wurden zurückgezogen. An der Gemeinderatssitzung vom 9. Februar 2009 wurde der QP "Butzen Amsteg" vom Gemeinderat erlassen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2009 ersucht der Gemeinderat Gurnellen den Regierungsrat um Genehmigung des QP "Butzen Amsteg".

Im Rahmen des Mitberichtverfahrens haben sich verschiedene kantonale Fachstellen zum QP "Butzen Amsteg" geäußert:

- a) Die Baudirektion hat gemäss Mitbericht vom 3. April 2009 keine Genehmigungsvorbehalte. Sie macht im Mitbericht Hinweise, die im Rahmen der Strassenprojektierung und des PGV berücksichtigt werden sollen. Im Weiteren ist im Rahmen des PGV die Bewilligung des ASTRA einzuholen, da die geplanten Erschliessungsanlagen zumindest teilweise die Nationalstrassen-Baulinie tangieren dürften.
- b) Das Amt für Forst und Jagd (AFJ) nimmt im Mitbericht vom 30. März 2009 zum QP "Butzen Amsteg" Stellung und hat keine Genehmigungsvorbehalte. Es ist bei der Vorbereitung der Bauplanaufgabe rechtzeitig Kontakt mit dem AFJ aufzunehmen, damit die Auflage des Rodungsgesuches im Zusammenhang mit der Erschliessung "██████████" ebenfalls vorbereitet und koordiniert aufgelegt werden kann.
- c) Das Amt für Umweltschutz (AfU) hat gemäss Mitbericht vom 2. April 2009 keine Genehmigungsvorbehalte. Grundsätzlich sind die Ausführungsbestimmungen gemäss Umweltschutzrecht des Bundes und des Kantons zu berücksichtigen. Die im Mitbericht gemachten Auflagen zum Gewässerschutz, zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS), zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung und zum Lichtschutz sind bei der Detailplanung und Realisierung umzusetzen.
- d) Die Wanderweg- und Bikefachstelle nimmt im Mitbericht vom 24. März 2009 zum QP Stellung und kann keine Genehmigungsvorbehalte feststellen. Die im Mitbericht gemachten Auflagen zur Wegoberfläche, zur Wegbreite, zur Linienführung im Übergang zum Abschnitt 4, zur Signalisation und zu den Bauarbeiten sind bei der Detailplanung und Realisierung umzusetzen.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

- 1. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG; RB 40.1111) bedürfen Nutzungsplanungen wie ein Quartierplan zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Anforderungen an einen QP sind in Artikel 31 ff. BauG formuliert und werden durch die Artikel 80 ff. der Bau- und Zonenordnung (BZO) Gurnellen weiter ausgeführt. Demnach wird mit dem QP für ein engeres, bestimmt umgrenztes Gebiet die Erschliessung geordnet, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen sowie die entsprechenden Baulinien festlegt.
- 2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche einen Nutzungsplan erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über

die Planung zu erstatten. Der Bericht zum Quartierplan sowie die Erwägungen des Gemeinderats Gurnellen im Protokoll vom 9. Februar 2009 genügen diesen Anforderungen.

3. Bereits im RRB Nr. 460 R-150-13 hat sich der Regierungsrat im Rahmen einer Subventionszusicherung mit der Erschliessungsstrasse Butzen/Grund auseinandergesetzt und dem Subventionsgesuch entsprochen. Mit dem vorliegenden QP soll nun die notwendige planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau der Erschliessungsstrasse geschaffen werden.
4. Dem vorliegenden QP "Butzen Amsteg" gehen umfassende Planungen, Variantenstudien und Verhandlungen zur Erschliessung des Gebiets Butzen voraus, bei denen die kantonalen Fachstellen eng miteinbezogen wurden. Die weiteren von den kantonalen Fachstellen im Mitberichtsverfahren angebrachten Bemerkungen sind für den QP nicht genehmigungsrelevant. Sie müssen aber im Rahmen des PGV beachtet und umgesetzt werden.
5. Der vorliegende QP "Butzen Amsteg" regelt hauptsächlich die Linienführung der Erschliessungsstrasse im Abschnitt 3 und den Fuss- und Veloweg entlang der Böschung der A2 zur Sicherstellung der Erschliessung der Deponie Butzen und für den Reussunterhalt. Sämtliche festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht und erscheinen zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts im Wege.

und beschliesst:

1. Der Quartierplan "Butzen Amsteg" vom 9. Februar 2009 wird genehmigt.
2. Die erforderliche Grundbuchanmerkung (Art. 31a Abs. 3 BauG und Art. 82 BZO) ist durch den Gemeinderat Gurnellen zu veranlassen.
3. Die Gemeinde Gurnellen hat eine Gebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Gurnellen; Amt für Forst und Jagd; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

